

Durchführung verpflichtende COVID Testung – Prozessablauf

Durchführung verpflichtender COVID Antigentests von Studierenden, Lehrenden und Aufsichtspersonen bei Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen an der Montanuniversität Leoben

Erstversion



Zweck des Prozessablaufs

Dieser Prozessablauf ist Teil des Qualitätsmanagementsystems der Montanuniversität Leoben. Mit der vorliegenden Beschreibung soll das Wissen über Abläufe und Zuständigkeiten verfügbar gemacht und Transparenz gefördert werden.



erstellt am 15.01.2021	geprüft am 15.01.2021	freigegeben am 15.01.2021
Ch. Leitold K. Sapetschnig O. Paris	H. Flachberger C. Mitterer T. Antretter	W. Eichlseder M. Mühlburger P. Moser

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
2	Maßnahmen	3
3	Ablauf der Antigentests, Folgen und Ausnahmen.....	3
3.1	Informationen für Studierende	3
3.2	Informationen für den Lehrstuhl.....	4
3.3	Folgen eines positiven Tests	4
3.4	Ausnahmen von der verpflichtenden Antigentestung.....	4
4	Datenaufzeichnung	5
5	Mitgeltende Dokumente	5
6	Inkrafttreten und Änderungsverfolgung.....	6

1 EINLEITUNG

Die Montanuniversität Leoben ist als öffentliche Institution verpflichtet, ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ihre Studierenden vor gesundheitsgefährdenden Ansteckungen zu schützen und zu bewahren und hat sich auf Grund der derzeitigen Ausbreitung der COVID Pandemie entschlossen, ab 18.01.2021 bis auf Widerruf vor dem Beginn von Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen für die Studierenden, Lehrenden und das Aufsichtspersonal COVID Antigentests verpflichtend durchzuführen.

Eine Veränderung dieser Regelung durch Beschluss des Rektorates kann jederzeit erfolgen.

Die MUL möchte durch diese Vorgehensweise und dem damit verbundenen Aufwand sicherstellen, dass einerseits Studierende in diesen von Corona dominierten Zeiten sehr wohl noch an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen können und andererseits auch eine Verbreitung von COVID im Umfeld der Universität verhindert wird, um die Universität nicht zu einem COVID Hot Spot werden zu lassen.

2 MAßNAHMEN

Entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen sind auch in § 7 Abs. 1 und 2 der [Hausordnung](#) vorgesehen. COVID Antigentests werden bei COVID Ampelfarbe ORANGE und ROT an der Universität durchgeführt.

Die COVID Antigentests werden durch ein ausgebildetes und geschultes COVID Test-Team der Montanuniversität Leoben zeitnah vor den jeweiligen Veranstaltungen mittels Rachenabstrich durchgeführt. Das Ergebnis liegt bereits 10 bis max. 15 Minuten nach Absolvierung des Tests vor.

Die Information der Studierenden über den Testablauf erfolgt durch den jeweils zuständigen Lehrstuhl. Die Koordination der Testungen erfolgt zentral durch das Rektorat. Der Ablauf zur Durchführung der Antigentests findet sich im nachfolgenden Kapitel 3.

3 ABLAUF DER ANTIGENTESTS, FOLGEN UND AUSNAHMEN

Studierende können zu einer COVID Testung nicht verpflichtet werden, haben aber allfällige aus diesem selbst gewählten Verhalten entstehende Nachteile für ihr Studium selbst zu verantworten.

3.1 Informationen für Studierende

Die Studierenden haben sich rechtzeitig zu den vorgegebenen Testzeiten zur Absolvierung des Tests im Freien am Sammelplatz zwischen Erzherzog-Johann-Trakt und Hauptgebäude (Nähe Barbarastatue) unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln einzufinden. Im Bedarfsfall wird eine zweite Teststraße mit einem Sammelplatz vor dem Eingang zum Hauptgebäude eingerichtet. Über den Einfindungsort wird rechtzeitig informiert.

Es werden nur Studierende mit einem gültigen Studentenausweis zugelassen und lediglich ein negativer Antigentest berechtigt zur Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. Prüfung.

Unmittelbar nach dem Eintritt in das Gebäude sind die Hände zu desinfizieren und die vorbereiteten vom Aufsichtspersonal ausgegebenen Tests eigenhändig mit den zur Verfügung gestellten Stiften gut leserlich mit vollem Namen zu beschriften. Anschließend begibt sich die zu testende Person nach Aufforderung zur zugewiesenen Teststation.

Nach erfolgtem Antigentest ist der jeweilige Wartebereich (z.B. Foyer des Erzherzog Johann Auditoriums) auf direktem Weg aufzusuchen und dort unter Wahrung aller Abstands- und Hygieneregeln auf das Ergebnis des Tests zu warten.

Bei negativem Testergebnis erhalten Studierende Zugang zur Lehrveranstaltung bzw. Prüfung.

3.2 Informationen für den Lehrstuhl

- Abwicklung der Administration vor Ort durch zwei Personen des Lehrstuhls/Instituts (eine Person ist zuständig für den Einlass der Studierenden, die zweite Person besetzt die Anmeldestation zum Test / zur Testausgabe). Bei größeren Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ist die Anzahl der Personen für den Einlass entsprechend zu erhöhen.
- Lehrstuhl/Institut koordiniert Ablauf/Termin für die Testdurchführung mit dem COVID Test-Team und informiert die Studierenden spätestens am Vortag vor deren Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung.
- Die zuständige Person des Lehrstuhls/Instituts lässt die Studierenden gestaffelt ins Gebäude. Bei größeren Gruppen kann auch eine gestaffelte Ankunftszeit vorgegeben werden.
- Nach dem Gebäudezugang sind die Studierenden aufzufordern die Hände zu desinfizieren.
- Bei der Anmeldung sind die Personalien zu erfassen und die Studierenden schreiben ihren Namen und das Datum eigenhändig auf den vorbereiteten Test [die Antigentests und Stifte werden den Testpersonen zur Verfügung gestellt, die Stifte sind nach jeder Benutzung von der Administration (Personen des Lehrstuhls/Instituts) zu desinfizieren].
- Nach erfolgtem Antigentest ist der Wartebereich (z.B. im Foyer des Erzherzog Johann Auditoriums) auf direktem Weg aufzusuchen und dort unter Wahrung aller Abstands- und Hygieneregeln auf das Ergebnis des Tests zu warten.
- Von den Testabnehmenden wird das Testergebnis den Studierenden individuell bekanntgegeben.
- Bei negativem Testergebnis erhalten Studierende Zugang zur Lehrveranstaltung bzw. Prüfung und begeben sich unmittelbar in den dafür vorgegebenen Raum.
- Die Sitzplatzbelegung in den Hörsälen für die Ampelfarbe Orange/Rot und die Anmeldung über das SAAS System (siehe entsprechende [QM Dokumente](#)) bleiben weiterhin aufrecht.
- Studierende, welche einer Ausnahme von der Antigentestung unterliegen, haben dies unter Nachweis der notwendigen Dokumente dem Lehrstuhl bei Anmeldung mitzuteilen und müssen bei der Teilnahme einen größeren Abstand zu den anderen Studierenden wahren.

Testabnehmende dürfen weder an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung selbst teilnehmen noch demselben Lehrstuhl angehören, an welchem diese stattfindet.

3.3 Folgen eines positiven Tests

Sollte ein Antigentest positiv ausfallen, ist ein zweiter Test durchzuführen.

Ist dieser Test wieder positiv, muss der/die betroffene Studierende das Universitätsgebäude (mit FFP2 Maske) unverzüglich verlassen. Die positiv getestete Person ist in diesem Fall verpflichtet die Behörde durch Kontaktaufnahme mit 1450 zu informieren, die dann einen PCR Test anordnen kann. Eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung kann in diesem Fall nicht erfolgen. Der Lehrstuhl bzw. das Institut wird sich in diesem Falle bemühen, nach Gesundung des/der betroffenen Studierenden einen Ersatztermin anzubieten.

Ist der zweite Test negativ, ist ein erneuter Sicherheitstest durchzuführen und erst beim ZWEITEN negativen Test kann eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung erfolgen.

3.4 Ausnahmen von der verpflichtenden Antigentestung

Folgende Ausnahmefälle berechtigen die Studierenden ohne Testung vor Ort ebenfalls zur Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen:

- a) Vorlage eines max. 24 h alten negativen COVID PCR oder Antigentests von einer offiziell anerkannten Stelle (z.B. offizielle Teststraße oder medizinisches Labor)

- b) überstandene COVID Erkrankung in den letzten 3 Monaten (als Nachweis ist der Aufhebungsbescheid der Behörde oder ein positiver Antikörpertest eines anerkannten medizinischen Labors vor der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung dem Lehrstuhl vorzulegen)
- c) fachärztliches oder psychologisches Attest, aufgrund dessen ein Antigentest nicht durchgeführt werden darf oder kann

Nur aus oben genannten Gründen kann seitens der Universität von einem aktuellem COVID Antigen-test vor Ort abgesehen werden. Die in lit. a).- c.) angeführten Unterlagen sind bereits mit Anmeldung zur Prüfung an den Lehrstuhl zu übermitteln. Die betroffenen Personen sind durch einen größeren Abstand von den übrigen Teilnehmern zu separieren.

4 DATENAUFZEICHNUNG

Eine Datenaufzeichnung der Testergebnisse und eine Datenweitergabe diesbezüglich erfolgen seitens der Universität nicht. Negative Testergebnisse werden max. zwei Wochen zentral an der MUL aufbewahrt und danach ordnungsgemäß entsorgt.

5 MITGELTENDE DOKUMENTE

Link	Bezeichnung
Bundesgesetzblatt II Nr. 598/2020	2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung
Bundesgesetzblatt B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 31. Mai 1967 in der jeweils gültigen Fassung
COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb	„COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb“ des Bundesministeriums Bildung Wissenschaft und Forschung
Hygienehandbuch zu Covid-19	Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen
Bundesministerium	Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Informationen zum Corona Virus
Universität	CORONA SARS-COV-2
Mitteilungsblätter	Richtlinie des Studiendekans der Montanuniversität Leoben über die Abwicklung von Prüfungen unter Verwendung von Videokonferenzsystemen während der Covid-19-Pandemie (COVID-19-Onlineprüfungsrichtlinie) (MBI. 140. Stück 2019/2020) vom 01.07.2020 in der jeweils gültigen Fassung
Mitteilungsblätter	Hausordnung der Montanuniversität Leoben (MBI. 23. Stück 2020/2021) vom 19.11.2020 in der jeweils gültigen Fassung

Nr.	QM-Dokument	Bezeichnung
Allgemeine Maßnahmen	Beilage	Allgemeine Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung
Richtlinie zum Verhalten im COVID-19-Fall	Beilage	Richtlinie zum Verhalten im COVID-19-Fall in der jeweils gültigen Fassung
Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Beilage	Abhaltung von Lehre und Prüfungen während der COVID-19-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung
HM1	Beilage	Mund-Nasen-Schutz
HM2	Beilage	Händewaschen
HM3	Beilage	Desinfektion
HM4	Beilage	Raumlüftung
HM5	Beilage	Handschuhe
HM6	Beilage	Flyer
HM7	Beilage	Herstellung und Verwendung von Desinfektionsmitteln

6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGSVERFOLGUNG

Revision	Datum	Erstellt von	Änderungen
-	15.01.2021	Ch. Leitold (QM) K. Sapetschnig (CB) O. Paris (StD, TFL)	Erstversion